

Der Bf. ist daher durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht auf freie Erwerbsbetätigung gleichfalls nicht verletzt worden.

4. Die durch Art. 6 StGG gewährleistete Freiheit der Niederlassung besteht in der Berechtigung, in jedem Ort innerhalb des Staatsgebietes dauernd zu wohnen sowie sich dortselbst vorübergehend aufzuhalten (ständige Rechtsprechung vgl. z. B. Slg. 7135/1973). Der angefochtene Bescheid hat keinen Inhalt, der dieses Recht berührt. Der Bf. ist daher durch den angefochtenen Bescheid in diesem Recht nicht verletzt worden.

5. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des VfGH garantiert Art. 18 StGG, daß niemand durch eine Rechtsnorm in der freien Wahl seines Berufes und in der Ausbildung hiezu gehindert oder beschränkt werden darf; er garantiert demgegenüber nicht die freie Betätigung in dem selbstgewählten Beruf (vgl. z. B. Slg. 7071/1973).

Der Bf. ist daher durch den angefochtenen Bescheid auch nicht in diesem ihm verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden.

6. Da im Verfahren auch nicht die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes des Bf. durch den angefochtenen Bescheid hervorgekommen ist, war die Beschwerde abzuweisen.

## 7768

### **WaffenG 1967; Entzug eines Waffenpasses gemäß § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Z. 7. Kein denkunmöglicher oder willkürlicher Gesetzesvollzug**

Erk. v. 17. März 1976, B 342/74

1. Die Beschwerde gegen die durch Organe des Polizeikommissariates Schwechat am 28. September 1973 auf dem Flughafen Schwechat vorgenommene Festnahme des Beschwerdeführers und gegen die damit verbundene Beschlagnahme seiner Pistole wird zurückgewiesen.

2. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

I. 1. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion W, Administrationsbüro, wurde dem Bf. gemäß § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Z. 7 WaffenG 1967, BGBl. 121/1967, der ihm am 16. Feber 1968 ausgestellte Waffenpaß Nr. 004612 entzogen.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung hat der Sicherheitsdirektor für W mit Bescheid vom 14. August 1974, Z. SD 42/

74, keine Folge gegeben und den erstinstanzlichen Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 mit der Abänderung bestätigt, daß die Entziehung des Waffenpasses auf § 6 Abs. 1 Z. 1 WaffnG gestützt wird.

Nach der Begründung des Bescheides hat die bel. Beh. als erwiesen angenommen, daß es dem Bf. am 28. September 1973 während der Verhandlungen der zuständigen Sicherheitsorgane mit den Terroristen um die Freilassung der in ihrer Gewalt befindlichen Geiseln unter der Angabe, er sei „Hauptmann S vom österreichischen Bundesheer und . . . als Scharfschütze hierher kommandiert“, gelungen sei, den abgesperrten Flughafen in Sch Schwechat betreten. Nach den Beobachtungen von Polizeiwachebeamten habe er eine Pistole bei sich geführt, diese in einiger Entfernung von dem Fahrzeug, in dem sich die Terroristen und die Geiseln befunden hätten, durchgeladen und dann versucht, sich in die Verhandlungen einzuschalten. Sodann heißt es in der Begründung des angefochtenen Bescheides: „Es sei dahingestellt, ob es ausschließlich edle und achtenswerte Motive waren, die den Berufungswerber veranlaßt haben, so zu handeln. Sein Verhalten erweckt vielmehr den Eindruck, daß er sich aus einer gewissen Geltungssucht heraus in den Vordergrund dieser Geisellaftaire spielen und dabei möglicherweise eine besondere Heldentat vollbringen wollte. Ein solches Motiv wäre an sich noch nicht tadelnswert, wenn sich der Berufungswerber hinsichtlich seiner Absichten und seines Handelns den für die polizeilichen Aktionen zuständigen Organen vollständig unterworfen hätte. Tatsache ist aber, daß der Berufungswerber unter offensichtlicher Ausnützung des Irrtums polizeilicher Organe, den er noch dazu selbst durch teilweise Täuschung hervorgerufen hatte, bis zum Zeitpunkt seiner Anhaltung eigenmächtig (ohne sein beabsichtigtes Verhalten von vorneherein mit den offiziellen Stellen zu koordinieren bzw. im Detail zu besprechen, um feststellen zu können, ob dies überhaupt gewünscht wird) und unter – durch die leichte Alkoholisierung wahrscheinlich euphorischer – Bagatellisierung der Gefährlichkeit der Situation handelte, indem er seine Waffe lud und mit den Terroristen in Kontakt trat, um deren Reaktionsfähigkeit zu testen“, wodurch er eine wesentliche Verschärfung der bestehenden Gefahrenlage bewirkte. Es ist nicht auszudenken, welch katastrophale Folgen das unverantwortliche Verhalten des Berufungswerbers angesichts der äußerst nervösen Stimmung der Terroristen, die jeden Moment von ihren Waffen Gebrauch machen konnten, hätte nach sich ziehen können. Eine Untersuchung in der Psychiatrischen Universitätsklinik ergab, daß bei der Persönlichkeit des Berufungswerbers, der, wie man sieht, auch jetzt seine tatsächlich unbesonnene Handlungsweise nicht einzusehen vermag, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß er sich in anderen gefährlichen Situationen – die aufzusuchen er sich, wie auch seine Schriftsätze erkennen lassen, offenbar verpflichtet und berufen fühlt – ebensowenig besonnen verhalten würde. Um die Verlässlichkeit einer Person im Sinne des § 6 des Waffengesetzes 1967 annehmen zu können, müssen jedoch u. a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Waffen nicht leichtfertig verwenden werde. Diese Annahme erscheint aber der Berufungsbehörde auf Grund des geschilderten Verhaltens des Berufungswerbers vom 28. 9. 1973 und des psychiatrischen Gutachtens nicht gerechtfertigt.“

2. Die beim VfGH vom Bf. gemäß Art. 144 B-VG erhobene Beschwerde richtet sich sowohl gegen die am 28. September 1973

vorgenommene Verhaftung des Bf. auf dem Flughafen in Schwechat und die damit im Zusammenhang stehende Beschlagnahme seiner Pistole als auch gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für W vom 14. August 1974, Z. SD 42/74. In der Beschwerde wird der Antrag gestellt, „in der Sache selbst dahin zu erkennen, daß der Beschwerdeführer durch die angeführten Maßnahmen und den angeführten Bescheid in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf

- a) ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG)
- aa) durch die Abweisung seines Delegierungsantrages und
- bb) die Abschneidung des Instanzenzuges zum zuständigen Bundesminister,
- b) Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 5 StGG) durch die Beschlagnahme seiner Pistole ohne förmlichen Bescheid und materielle Rechtsgrundlage,
- c) Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 Abs. 1 B-VG) durch die im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stehende Qualifikation des Umstandes ‚alkoholisiert‘ und
- d) persönliche Freiheit (Art. 8 StGG in Verbindung mit dem Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87) durch die Überwältigung und Verhaftung durch ein nicht im Dienst befindliches Polizeiorgan verletzt wurde“.

## II. Der VfGH hat erwogen:

1. a) Das Vorbringen des Bf. mit der Behauptung, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums verletzt worden zu sein, richtet sich gegen die am 28. September 1973 bei seinem Aufenthalt auf dem Flugplatz in Schwechat vorgenommene Beschlagnahme seiner Pistole. Im gleichen zeitlichen Zusammenhang steht die Behauptung über die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf persönliche Freiheit.

b) Beschwerden wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleiseter Rechte können nach § 82 Abs. 1 VerfGG 1953 nur innerhalb der Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen administrativen Bescheides erhoben werden.

Im Falle der Anfechtung einer faktischen Amtshandlung beginnt die Beschwerdefrist mit dem Tag, an dem der Betroffene von der faktischen Maßnahme, durch die er sich in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt erachtet, ausreichend Kenntnis erlangt hat, nicht aber mit dem Zeitpunkt, in dem er deren Rechtswidrigkeit erkannt hat (vgl. Slg. 5091/1965).

Die Beschwerde ist beim VfGH am 15. November 1974 eingelangt, während die Maßnahmen, durch die sich der Bf. in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Unverletzlichkeit des Eigentums und auf persönliche Freiheit verletzt erachtet, am 28. September 1973 vorgenommen wurden.

Die Beschwerde ist daher in diesem Umfang wegen Versäumung der Beschwerdefrist zurückzuweisen.

2. a) In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde gegen den Bescheid des Sicherheitsdirektors für W vom 14. August 1974, Z. SD 42/74, behauptet der Bf., „durch die Abweisung seines Delegierungsantrages im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden zu sein.

Hiezu führt er in der Replik zur Gegenschrift der bel. Beh. aus, daß er zufolge der von Anfang an erkennbaren Einseitigkeit des Verfahrens die Behörde in erster und in zweiter Instanz wegen Befangenheit abgelehnt habe, „weil niemand Ankläger und Richter in einem sein“ könne. Auch könne er bis heute nicht beurteilen, ob die bel. Beh. als Kollegialbehörde in der vom Gesetz geforderten Zusammensetzung entschieden habe, weil er mit der Behörde selbst nie konfrontiert, sondern stets nur von Kanzleibeamten mit den schriftlichen Aufzeichnungen bekanntgemacht worden sei.

b) Mit diesem Vorbringen wendet sich der Bf. in erster Linie gegen die Einrichtung und die Struktur der Sicherheitsbehörden und macht verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gesetzlichen Vorschriften, in denen die Einrichtung dieser Behörden vorgezeichnet ist, geltend.

Der VfGH hat jedoch keine Bedenken gegen diese Regelungen (vgl. Slg. 6766/1972).

Da es sich weder bei der erstinstanzlichen noch bei der bel. Beh. um eine Kollegialbehörde handelt, kann auch die Frage nach der richtigen Zusammensetzung überhaupt nicht auftreten.

Eine Mitwirkung befangener Organe bei der Erfassung des angefochtenen Bescheides würde allenfalls eine einfache Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides, nicht aber die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes bewirken (vgl. Slg. 6454/1971).

Im übrigen behauptet der Bf. selbst nicht, daß die erstinstanzliche und die zweitinstanzliche Behörde zur Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht zuständig gewesen wären.

3. a) Im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter erachtet sich der Bf. auch deswegen verletzt, weil im § 35 WaffnG in Widerspruch zu Art. 103 Abs. 4 B-VG der Rechtszug an den zuständigen BM ausgeschlossen sei. Für eine Abkürzung des Rechtsweges müsse ein rechtspolitisch anerkannter Grund gegeben sein, bloße Säumnis des Gesetzgebers, die nach Ansicht des Bf. darin liege, daß das im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. 142/1946 angekündigte Bundesverfassungsgesetz noch nicht erlassen worden sei, reiche nicht aus. Der Bf. regt an, von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 35 des Waffengesetzes nach Art. 140 B-VG einzuleiten.

b) Der VfGH teilt nicht die vom Bf. vorgebrachten Bedenken. Er hat wiederholt ausgesprochen, daß die Bundesverfassung nicht vorschreibt, es müsse eine Mehrzahl von Instanzen eingerichtet werden (Slg. 5396/1966, 6429/1971). Im besonderen ist für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung durch die Neufassung des Art. 103 Abs. 4 B-VG in der B-VG-Nov. 1974 eine Änderung der Rechtslage in dieser Hinsicht nicht eingetreten, so daß dem einfachen Gesetzgeber bei der Regelung einer Materie die Entscheidung überlassen bleibt, ob ein Instanzenzug überhaupt eingerichtet wird und ob er über zwei oder mehrere Instanzen bis zum zuständigen BM geht.

Die Nichterlassung des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. 142/1946 in Aussicht gestellten Bundesverfassungsgesetzes vermag auf die Verfassungsmäßigkeit einer Gesetzesbestimmung, die eine Regelung des Instanzenzuges zum Gegenstand hat, einen Einfluß überhaupt nicht auszuüben.

4. Aus den Ausführungen unter Z. 2 und 3 ergibt sich, daß der Bf. im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht verletzt worden ist.

5. Schließlich behauptet der Bf., durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden zu sein.

Dieses Recht kann nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH nur verletzt werden, wenn der Bescheid auf einer mit dem Gleichheitsgebot im Widerspruch stehenden Rechtsgrundlage beruht oder wenn die Behörde Willkür geübt hat (vgl. Slg. 7347/1974).

a) Daß die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Rechtsvorschriften mit dem Gleichheitsgebot im Widerspruch stünden, wird vom Bf. nicht behauptet. Auch der VfGH hat unter dem Gesichtspunkt des vorliegenden Beschwerdefalles keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die angewendeten Gesetzesbestimmungen.

Die vom Bf. behauptete Verletzung des Gleichheitsrechtes könnte daher nur vorliegen, wenn die bel. Beh. auf Grund eines willkürlichen Vorgehens zur Annahme gekommen wäre, daß beim Bf. die für den Besitz eines Waffenpasses erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben und der für ihn ausgestellte Waffenpaß daher zu entziehen ist.

b) In der Beschwerde wird der Vorwurf erhoben, daß die Behörde in Handhabung ihres Ermessens „nicht im Sinne des Gesetzes, sondern willkürlich entschieden“ habe.

Im wesentlichen wird des weiteren ausgeführt, die Behörde habe sich mit dem psychiatrischen Gutachten nicht auseinandergesetzt; sie habe auch die vom Bf. verlangte mündliche Verhandlung mit einer Gegenüberstellung mit den leitenden Sicherheitsbeamten, die die Verhandlungen mit den Terroristen auf dem Flughafen Schwechat

führten und denen er sich zur Verfügung gestellt habe, nicht durchgeführt. Bei dieser Gegenüberstellung wäre die Klärung der über sein Einschreiten aufgetretenen Widersprüchlichkeiten möglich gewesen. In diesen Unterlassungen erblickt der Bf. eine Schmälerung seines Rechtes auf Parteiengehör.

Die bel. Beh. habe sich auch über die Widersprüche, die sich aus den Protokollen über die Einvernahme des Bf. und aus der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides ergäben, hinweggesetzt, dem Bf. aber hartnäckig Aussagen angelastet, die er nie getan habe. Für das Sachverhaltelement bzw. dessen rechtliche Würdigung sei aber von größter Bedeutung, daß die bel. Beh. diese Umstände nicht für entscheidend gehalten und widersprechenden Angaben der Beamten einen höheren Beweiswert beigemessen habe, was wider die freie Beweiswürdigung sei.

Es zeige sich demnach auch in der Unterlassung der Abführung eines ordentlichen Beweisverfahrens i. S. der Anträge des Bf. eine Mißachtung seines Anspruches auf das rechtliche Gehör und damit ein auf der Ebene des Verwaltungsverfahrens ins Gewicht fallender Verfahrensmangel.

Schließlich bringt der Bf. im Zusammenhang mit den Behauptungen über die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter vor, daß die bel. Beh. das Ermittlungsverfahren einseitig durchgeführt und nur dort Erhebungen gepflogen habe, wo sie mit Belastungsmaterial habe rechnen können; sie habe sich beharrlich geweigert, die mehrfach beantragte mündliche Verhandlung zur Gegenüberstellung mit Zeugen anzuberaumen. Dieses Vorbringen könnte den Vorwurf eines willkürlichen Vorgehens der bel. Beh. enthalten.

c) Aus dem Inhalt dieser Ausführungen ergibt sich jedoch, daß der Bf. der bel. Beh. ein rechtswidriges Vorgehen im Ermittlungsverfahren, somit eine Verletzung von Verfahrensvorschriften (Verletzung des Grundsatzes des Parteiengehörs, unrichtige Beweiswürdigung u. a.) zum Vorwurf macht, nicht aber die Behauptung, daß sie bei Erlassung des angefochtenen Bescheides willkürlich vorgegangen sei.

Der VfGH findet keinen Anhaltspunkt, den angefochtenen Bescheid der bel. Beh. als einen Willkürakt zu qualifizieren. Der den Beschwerdeausführungen allenfalls zugrunde liegende und zur Begründung eines willkürlichen Vorgehens vorgebrachte Vorwurf, daß es die bel. Beh. unterlassen habe, die für ihre Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltelemente zu ermitteln, wodurch nicht nur eine einfache Rechtswidrigkeit, sondern ein Eingriff in die Verfassungssphäre des Bf. bewirkt worden wäre (vgl. Slg. 7328/1974), wird durch das aus den vorgelegten Akten ersichtliche Vorgehen der bel. Beh. widerlegt. Mehrfach konnte der Bf. wegen behaupteter Reisen in das Ausland die

ihm eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zu den Ermittlungsergebnissen nicht wahrnehmen. Seinem wiederholten Ersuchen um neuerliche Gewährung dieser Möglichkeit ist von der bel. Beh. entsprochen worden.

Ob von der bel. Beh. bei der Ermittlung des Sachverhaltes das Gesetz auch richtig angewendet wurde, ob sie insbesondere auch aus den Vorfällen auf dem Flughafen in Schwechat für die Fällung ihrer Entscheidung die richtigen Schlüsse gezogen hat, ist vom VfGH nicht zu prüfen.

Es ergibt sich zusammenfassend, daß der Bf. im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht verletzt worden ist.

6. Der VfGH hat, obwohl vom Bf. nicht geltend gemacht, geprüft, ob der Bf. durch den Entzug des Waffenpasses im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums verletzt worden ist.

Ein Bescheid, mit dem ein Waffenpaß entzogen wird, greift in das Eigentum nicht wegen des Entzuges der Urkunde, der ein Vermögenswert nicht zukommt, sondern im Hinblick auf die Auswirkungen ein, die sich aus der Entziehung des Waffenpasses für den Besitz und die Verfügungsmöglichkeit über Waffen ergeben (vgl. Slg. 7633/1975).

Bei der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit, der dem Bescheid zugrunde liegende Rechtsvorschriften (vgl. die Ausführungen in Z. 5 lit. a) könnte der Bf. im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums nur verletzt worden sein, wenn die Entziehung des Waffenpasses den Bestimmungen des WaffnG, auf die sich die bel. Beh. beruft, unterstellt werden könnte.

Der VfGH kann nicht finden, daß die von der bel. Beh. sowohl auf Grund des Verhaltens des Bf. auf dem Flughafen Schwechat als auch auf Grund der vorliegenden ärztlichen Gutachten gezogene Schlußfolgerung, daß die für den Besitz eines Waffenpasses erforderliche Verlässlichkeit beim Bf. nicht mehr gegeben ist, denkbare wäre. Ob diese Schlußfolgerung in richtiger Anwendung des Gesetzes gezogen wurde, ist nicht vom VfGH, sondern vom VwGH zu prüfen.

Im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums ist der Bf. daher nicht verletzt worden.

7. Die Verletzung eines sonstigen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes ist vom Bf. nicht behauptet worden und im Verfahren vor dem VfGH nicht hervorgekommen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.